## **Beschluss:**

Ziffer 1 - 4 wie Antrag der Referentin

Ziffer 5

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB erst dann öffentlich auszulegen, wenn die vereinbarten Sicherheiten gestellt wurden und die Dienstbarkeiten sowie die Reallast im Grundbuch rangrichtig eingetragen sind bzw. eine Notarbestätigung vorliegt, dass die Grundbuchanträge unwiderruflich gestellt sind und dem Notar aufgrund Einsicht in das Grundbuch und in das elektronische Antragsverzeichnis (Markentabelle) keine Umstände bekannt wurden, die der rangrichtigen Eintragung entgegenstehen, und ferner einen Fassadenwettbewerb für das Hochregallager (Getränkelogistik) durchzuführen.

Ziffer 6 - 7 wie Antrag der Referentin